

---

Gemeinde St. Moritz

---

# Gastwirtschaftsgesetz für die Gemeinde St. Moritz (GGG)

Von der Gemeindeabstimmung angenommen  
am 28. November 1999

## 1. Allgemeine Bedingungen

### Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Bewilligungen, die Öffnungszeiten sowie die Gebühren für gastgewerbliche Tätigkeiten auf Hoheitsgebiet der Gemeinde St. Moritz. Es bezweckt auch den Schutz der Jugend vor Alkohol-Missbrauch. Es gilt in Ergänzung zum kantonalen Gastwirtschaftsgesetz (GWG).

Zweck

### Art. 2

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Aufsicht und  
Kontrolle

Gastwirtschaftspolizei ist die Gemeindepolizei. Ihr ist jederzeit Zutritt zu den Lokalitäten zu gewähren.

## 2. Bewilligung

### Art. 3

Wer auf dem Gebiet der Gemeinde St. Moritz einen Gastwirtschaftsbetrieb eröffnen oder übernehmen will, hat dem Gemeindevorstand mindestens 30 Tage vor der geplanten

Gesuch

Eröffnung oder Übernahme ein Gesuch einzureichen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand diese Frist verkürzen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriebene Bestätigung, von den einschlägigen Bestimmungen über die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes Kenntnis genommen zu haben.

Für die Beherbergung von Gästen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes (GWG).

#### Art. 4

Erteilung

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

#### Art. 5

Gesetzliche Vorbehalte und besondere Auflagen

Bestimmungen des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere des Planungs-, Bau-, Umweltschutz- und Lebensmittelrechtes, wie auch der einschlägigen Gemeindegesetze, insbesondere das Gesetz über die Störung der öffentlichen Ruhe und das Baugesetz, bleiben vorbehalten.

Die Bewilligung kann zudem mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher und zur Wahrung der Ruhe und Ordnung verbunden werden.

Art. 6

Die Betriebsbewilligung wird unbefristet erteilt.

Dauer

Für Anlässe oder vorübergehend bestehende Betriebe wie z. B. Festwirtschaften, Saisonbetriebe, Schneebars etc. werden die Bewilligungen befristet.

Art. 7

Für die Bewilligungserteilung ist der Gemeindevorstand zuständig.

Zuständigkeit

Art. 8

Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung oder für den Anlass verantwortliche Person und bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass.

Umfang

Die Verlegung von Betrieben sowie grundlegende Änderungen der Betriebsart bedürfen einer Bewilligung gemäss Art. 3 und 4 dieses Gesetzes.

Art. 9

Die Bewilligung erlischt nach den im kantonalen Recht (Art. 8 GWG) vorgesehenen Gründen.

Erlöschen

Art. 10

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Das Formular kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

### 3. Öffnungszeiten

#### Art. 11

Grundsatz

Gastwirtschaftsbetriebe (ausgenommen Schneebars, Gelegenheits- und Festwirtschaften, etc.) dürfen rund um die Uhr geöffnet sein.

Sofern Nachtruhe, öffentliche Ordnung und Sicherheit oder berechnigte Interessen des Jugendschutzes es erfordern, können vom Gemeindevorstand auch kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

Betriebe, welche zwischen 01.00 und 06.00 Uhr geöffnet haben, sind der Gemeindekanzlei jeweils vor Saisonbeginn schriftlich zu melden. Als Saisonbeginn gelten der 1. Dezember und der 1. Juni.

Die hohen Feiertage müssen respektiert werden.

#### Art. 12

Ausnahmen

Für Gelegenheits- und Festwirtschaften, Schneebars und ähnliche Betriebe, legt der Gemeindevorstand die Öffnungszeiten von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten, fest.

### 4. Gebühren

#### Art. 13

Bewilligungs-  
gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Erteilung, Änderung oder Entzug der Gastwirtschaftsbewilligung von CHF 100 bis CHF 500.

- b) für Verlegung und grundlegende Änderung der Betriebsart CHF 50 bis CHF 300.
- c) Gelegenheits- und Festwirtschaften CHF 50 bis CHF 300.

**Art. 14**

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe durch die Gemeindepolizei, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

Besondere  
Gebühren

Von Gastwirtschaftsbetrieben, die nach 01.00 Uhr geöffnet bleiben, wird eine spezielle Gebühr von CHF 100 bis CHF 2000 erhoben, die für Massnahmen zur Aufrechterhaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung und des Jugendschutzes verwendet werden muss. Diese Gebühr wird saisonweise erhoben.

**Art. 15**

Gebühren und Amtskosten werden vom Gemeindevorstand periodisch der Teuerung angepasst.

Indexierung

## **5. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**

**Art. 16**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Artikel 22 GWG geahndet.

Im Allgemeinen

**Art. 17**

Der Gemeindevorstand ist für den Entzug der Bewilligung, die Betriebsschliessung sowie Bussen zuständig.

Zuständigkeiten

**Art. 18**

Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Einsprache erhoben werden.

**6. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 19**Übergangs-  
bestimmungen

Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen bleiben bis zur Inkraftsetzung des neuen Gastwirtschaftsgesetzes rechtsgültig.

Gesuche nach neuem Recht sind spätestens innert vier Monaten seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einzureichen. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist verlieren die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen ihre Gültigkeit. Für die Erneuerung und Unterstellung bereits bestehender Bewilligungen unter das neue Gastwirtschaftsgesetz wird die Hälfte der für diesen Betrieb neu festgelegten Gebühr (gemäss Art. 13 a) erhoben.

**Art. 20**Aufhebung  
des bisherigen  
Rechts

Mit dem Inkraftsetzen dieses Gesetzes wird das Gemeindegastwirtschaftsgesetz (GGG) vom 1. November 1993 aufgehoben.

**Art. 21**

Inkraftsetzung

Vorliegendes Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeabstimmung in Kraft.

Angenommen durch die Gemeindeabstimmung vom  
28. November 1999.

**Gemeinde St. Moritz**

Der Gemeindepräsident:  
Peter Barth

Der Gemeindeschreiber:  
Albert R. Nold